

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.07.2016 die nachstehende Geschäftsordnung der Studienkommission der Philosophischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Geschäftsordnung am 20.07.2016 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung der Studienkommission der Philosophischen Fakultät

§ 1 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Studienkommission tagt bei Bedarf in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. Die Einberufung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.
- (2) Die Studienkommission ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (3) Zu Sitzungen der Studienkommission sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, es sei denn die Mitglieder bestehen auf der Papierform. Die Anlagen zu den Sitzungen sind elektronisch verfügbar zu machen. Auf die elektronische Verfügbarkeit der Anlagen ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) In Ausnahmefällen, z. B. bei großer Dringlichkeit, können Anlagen auch später verfügbar gemacht werden, beziehungsweise als Tischvorlagen vorgelegt werden.
- (5) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung können von Mitgliedern der Studienkommission spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form der Studiendekanin oder dem Studiendekan zugesandt werden. Etwaige Unterlagen sind beizufügen.
- (6) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan erstellt und spätestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (7) Die vorläufige Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung der Studienkommission auf begründeten Antrag eines Mitglieds der Studienkommission per Beschluss ergänzt bzw. geändert werden.
- (8) In dringenden Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan beantragen, dass auch Gegenstände behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 2 Verhandlung und Abstimmung

- (1) Die Sitzungsleitung in der Studienkommission obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Ist diese oder dieser verhindert, so bestimmt sie oder er eine Stellvertretung.
- (2) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die Studiendekanin oder der Studiendekan zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von 10 Werktagen eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. Direkt im Anschluss an die Abstimmung überprüft die Sitzungsleitung, ob das Abstimmungsergebnis angezweifelt wird.
- (6) Übersteigt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der abgegebenen Stimmen, gilt der Tagesordnungspunkt als nicht behandelt und wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan auf die nächste Sitzung der Studienkommission vertagt oder im Umlaufverfahren entsprechend § 2 Absatz 10 erledigt.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

- (8) Auf Antrag eines Mitglieds ist nach Statusgruppen getrennt abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll getrennt zu erfassen.
- (9) Eine dauerhafte oder vorübergehende Weitergabe des Stimmrechts zwischen Vertreterinnen und Stellvertreterinnen einer Statusgruppe, auch während der laufenden Sitzung, ist möglich. Die Weitergabe des Stimmrechts ist der Sitzungsleitung vorher anzuzeigen.
- (10) Die Beschlussfassung kann nach freiem Ermessen der Studiendekanin oder des Studiendekans außerhalb der Sitzung durch Umlauf herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Die Umlaufzeit muss mindestens 10 Werktage, im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens mindestens 5 Werktage betragen.
- (11) Begründete Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und abzustimmen.
- (12) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, werden die Stimmen unverzüglich erneut ausgezählt. Ergibt sich dabei kein anderer Beschluss als vor der angezweifelten Abstimmung, ist eine weitere Anzweiflung ausgeschlossen.
- (13) Nicht-Mitgliedern der Studienkommission kann von der Sitzungsleitung oder auf Antrag eines Mitglieds der Studienkommission Rederecht eingeräumt werden.
- (14) Mitglieder der Fakultät, die nicht Mitglieder der Studienkommission sind, sind antragsberechtigt. Entsprechende Anträge sind schriftlich mindestens 10 Werktage vor der Sitzung der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Berücksichtigung bei der Tagesordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Rechtzeitige Beteiligung bei Wahlen

- (1) Die rechtzeitige Beteiligung der gesamten Studienkommission bei der Kandidaten- und Kandidatinnensuche für ein Amt im kollegialen Dekanat soll gewährleistet werden.
- (2) In einem Semester vor dem Amtsantritt eines neu zu wählenden Mitglieds des kollegialen Dekanats ist in der ersten ordnungsgemäßen Sitzung der Studienkommission ein Tagesordnungspunkt zur Befassung mit der Kandidaten- und Kandidatinnensuche hinzuzufügen.

§ 4 Protokoll

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen.
- (2) In dem Protokoll sind alle Anwesenden zu nennen.
- (3) Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Kommissionsmitglied beantragt wird.
- (4) Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird und ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum ist in der Sitzung anzumelden und ist in der Regel innerhalb einer Woche bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen.
- (5) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienkommission unverzüglich zugänglich zu machen.
- (6) Auf jeder Sitzung ist das Protokoll der vorherigen Sitzung per Beschluss zu genehmigen, so es 5 Werktage vor der Sitzung vorgelegen hat. Andernfalls ist das Protokoll im Umlaufverfahren oder bei der nächsten ordnungsgemäßen Sitzung zu genehmigen.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der Studienkommission sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, sofern diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden und
 1. wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
 2. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
 3. wenn die Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder besonders angeordnet ist.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 6 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen. Diese oder dieser bittet den Fakultätsrat um Nachwahl eines Mitgliedes für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

§ 7 Abweichende Regelungen für die Behandlung von Studienqualitätsmitteln

- (1) Tagesordnungspunkte, die sich mit Studienqualitätsmitteln befassen, sind abweichend von § 1 Abs. 7 und § 1 Abs. 8 stets mit der fristgerechten Einladung mitzuteilen. Eine spätere Hinzufügung oder Ergänzung der Tagesordnung durch diese Punkte ist nicht möglich.
- (2) Anlagen zur Tagesordnung, die sich mit Studienqualitätsmitteln befassen, sind abweichend von § 1 Abs. 4 stets mit der fristgerechten Einladung zur Sitzung der Studienkommission zu versenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.